Karl V. an die Mansfelder Grafen, Augsburg 30. Juni 1548[1]

[1r:] Karl, von Gots gnaden Romischer Kaiser,
zu allen zeiten Merer des Reichs etc.

Wolgebornen, lieben getrewen! Wir geben Euch gnediger maynung zu uernemen, das wir auf disem gegenwurttigen Reichstag[2] mit wissen vnserer vnd des Reichs Churfursten, Fursten vnd Stennde vnd auf der, bey vnderthenig gehorsam, haimbstellen[3] zu befurderung furnemblich der Eher Gottes, Christenlicher verainigung vnd alles fridlichen wesens im hailigen Reiche Teutscher Nation ain gemaine erclerung vnd ordnung aines Jnterims,[4] wie es mittler weil[5] bis zu erortterung aines gemainen Concilij, dem sich dieselben vnsere vnd des Reichs Churfursten, Fursten vnd Stennde in gemain vnderwurffig gemacht,[6] in vnserer Christenlichen Relligion gehalten werden solle, durch etliche verstenndige, der Eer Gottes, Christenlicher ainigung vnd gemaines Fridens Eyferige, liebhabende personen[7] zusamentragen, verfassen vnd nachmals gemainen Stenden furtragen vnd eroffnen lassen[8] Mit dem gnedigen begern vnd Ernstlichen vermanung, wie darin vnd furnemblich in vnnserm furtrag, in offnung derselben Ordnung beschehen, begriffen ist, welche ordnung auch also damals von allen Stenden in Gemain vnd nachmals auf vnser derhalben gepflegne handlung, auch von vielen in sonderhait gehorsamblich angenomen vnd darauf in dem abschid vnseres yetzigen [1v:] alhie gehaltnen Reichstags verleibt[9] vnd von den Stenden zu halten vnd zu geleben bewilligt vnd zugesagt worden.[10] Dieweil dann vnser will vnd maynung ist, das solcher erclerung vnd ordnung Jres Jnhalts, jnmassen die von gemainen Stenden angenomen vnd bewilligt, also auch von meniglich[11] gelebt vnd nachgesetzt werde, demnach beuelhen wir Euch hiemit Ernstlich vnnd wellen, das Jr dieselb ordnung – so wir Euch hieneben in Lateinischer vnd Teutscher Sprach verferttigt zuschicken – daselbst bey Euch in all Ewer Graffschafft, Herrschafft vnd Gepieten allenthalben verkunden lassen, dieselb volnziehen vnd bey Ewern vnderthanen, hindersassen[12] vnd verwandten mit allem Ernst verfuegen vnd darob halten wellet, das Sy vnd

---

[1] Ausfertigung mit eigenhändiger Unterschrift Karls V.: Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt Rep. A 12a III Nr. 232, 1r–2r.

[2] Vgl. zum Reichstag von Augsburg: DRTA.JR XVIII, 1–3.

[3] In das Ermessen des Kaisers gestellt. Vgl. Art. stellen, in: DWb 18, 2211; Bedenken des Fürstenrates zum kaiserlichen Ersuchen um Bildung einer Interimskommission. DRTA.JR XVIII, 2, 1692f.

[4] Vgl. dazu: Augsburger Interim.

[5] für die Zwischenzeit.

[6] Vgl. Erklärung der Annahme des Interims durch die Reichstände am 15. Mai 1548. DRTA.JR XVIII, 2, 1802.

[7] Für das Zustandekommen des Interims zeichneten besonders Julius von Pflug, Michael Helding und Johann Agricola verantwortlich. Vgl. Mehlhausen, Interim.

[8] Verlesung der Proposition des Interims vor den Reichständen am 15. Mai 1548 in palatio imperatoris. DRTA.JR XVIII, 2, 1799–1802.

[9] Vgl. den Reichsabschied vom 30. Juni 1548, in: DRTA.JR XVIII, 3, 2651–2694 bes. 2653–2658.

[10] Vgl. DRTA.JR XVIII, 2, 1802; 3, 2657;

[11] jedermann. Vgl. Art. männiglich 4), in: DWb 12, 1592f.

[12] Schutzverwandte, Schutzbefohlene der Mansfelder Grafen. Vgl. Art. Hintersasse, Hintersässe, in: DWb 10, 1514f.